



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09897**
Datum: 08.06.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/
0100.7000
Verfasser: Dr. Meerheim, Bodo
Fraktion DIE LINKE.
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.06.2011	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zu örtlichen Bausatzungen in der Stadt Halle (Saale)

Zur unmittelbaren Unterstützung des Stadtumbauprozesses und im Rahmen der geplanten Neuansiedlung bzw. Erweiterung von Unternehmen und der damit gewünschten Konfliktvermeidung stellt die Aufstellung von Satzungen (z.B. Bebauungsplänen) ein probates Mittel der geregelten Stadtentwicklung dar.

In welchen örtlichen Bereichen der Stadt Halle (Saale) besteht derzeit tatsächlich ein aktueller, satzungsmäßiger Regelungsbedarf (z.B. mittels Bebauungsplänen) bzw. in welchen Bereichen wird ein solcher Bedarf absehbar notwendig sein?

In welchen örtlichen Bereichen könnten laufende Aufstellungsverfahren eingestellt bzw. durch Änderungen vereinfacht sowie geplante Verfahren fallen gelassen werden, um den damit verbundenen verwaltungstechnischen Aufwand zu reduzieren?

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion

Sitzung des Stadtrates am 29.06.2011

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zu örtlichen Bausatzungen in der Stadt Halle (Saale)

Vorlage-Nr.: V/2011/09897

TOP: 8.8

Antwort der Verwaltung

Die Aufstellung von Bebauungsplänen und anderen Satzungen ist ein wichtiges Instrument für die Stadtentwicklung.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht allerdings kein Anspruch und dieser kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Im § 1 Abs. 5 BauGB heißt es: „Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Mit anderen Worten gesagt heißt das, dort wo der Stadtrat einen Bebauungsplanaufstellungsbeschluss fasst bzw. einen Bebauungsplan beschließt oder eine Satzung erlässt, besteht auch ein entsprechender Regelungsbedarf. Dieser ergibt sich u. a. aus den Besonderheiten der örtlichen Situation, um Investitionsvorhaben zu ermöglichen oder auch um für die Stadtentwicklung nachteilige Entwicklungen zu verhindern. Aktuelle Beispiele für die Umsetzung dieser Strategie sind die laufenden Aufstellungsverfahren für die Bebauungspläne Nr. 140.2 „Dölau, Wohngebiet Alfred-Oelßner-Straße“, Nr. 145 „Kaserne Lettin“ und Nr. 146 „Gewerbegebiet Grenzstraße – Europachaussee (HES)“ sowie die kürzlich rechtswirksam gewordenen Bebauungspläne Nr. 135 „Sportareal am Gesundbrunnen“, Nr. 150 „Erweiterung Bildungsstandort Murmanskter Straße“ und Nr. 151 „Wohngebiet am Sophienhafen, Nord- und Westseite“.

Es ist kaum möglich, für das gesamte Stadtgebiet im Vorhinein zu sagen, wo Bebauungspläne oder Satzungen aufgestellt werden müssen. In aller Regel gehen solchen Entscheidungen entsprechende Analysen voraus. Einseitige Konzentrationen auf einzelne Stadtteile gibt es nicht, die laufenden Aufstellungsverfahren sind relativ gleichmäßig über das gesamte Stadtgebiet verteilt.

Absehbar notwendig können Bebauungspläne im Ergebnis der Beschlussfassung des neuen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Halle werden, um die Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Stadt Halle künftig besser zu steuern. In dem Konzept wird es dazu Empfehlungen geben. Allerdings setzen Bebauungspläne auch die Bereitstellung der notwendigen Planungsmittel voraus, da nicht immer die erforderlichen Planungskosten über einen städtebaulichen Vertrag von einem Investor getragen werden.

Sofern das Planungserfordernis nicht mehr besteht oder aus anderen Gründen eine Planung nicht mehr durchführbar ist, können laufende Verfahren eingestellt werden. In der Vergangenheit hat der Stadtrat entsprechende Aufhebungsbeschlüsse schon gefasst. Gegenwärtig wird für einen solchen Schritt kein Erfordernis gesehen. Dies gilt auch bezüglich der Aufhebung von anderen Satzungen.

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister